



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 16. Dezember 2020

BETREFF **Ihre Frage 12/13 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am
16.12.2020**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Volkmar Vogel

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Fragestunde im Deutschen Bundestag am 16. Dezember 2020

Frage 13 der Abgeordneten Ulla Jelpke

Frage:

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der vom Deutschen Institut für Menschenrechte im „Bericht zur Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2019 – Juni 2020“ in Kapitel 3 geäußerten Kritik, wonach der im politischen Raum wiederholt erhobene Vorwurf, dass Menschen Krankheiten vortäuschten, um einer Abschiebung zu entgehen, mit dem mehrere Gesetzesverschärfungen begründet worden seien, jeglicher Datengrundlage entbehre und ein solches Agieren ohne Faktenbasis die Schutzbedarfe der Betroffenen und die menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands delegitimiere (edb., Seite 110; vgl. hierzu auch bereits Bundestagsdrucksache 18/9603), und inwieweit erwägt die Bundesregierung, einen Gesetzesentwurf zur Änderung der Nachweispflichten in Bezug auf die Vorlage von Attesten nach § 60a Absatz 2c und 2d Aufenthaltsgesetz vorzulegen, da diese nach der Einschätzung des Menschenrechtsinstituts vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen „verfassungsrechtlich bedenklich“ seien (a.a.O., Seite 110, bitte begründen)?

Antwort:

Die Regelungen des § 60a Absatz 2c und 2d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gehen auf ressortabgestimmte Gesetzentwürfe der Bundesregierung zurück. Sie wurden nach umfangreichem Erfahrungsaustausch unter anderem mit den zuständigen Behörden in den Ländern erarbeitet. Eine Prüfung durch die Verfassungsressorts des Bundes ist erfolgt.

Zuletzt wurde § 60a Absatz 2c AufenthG durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geändert.

Es wurden folgende zusätzlichen Erfordernisse an ärztliche Atteste festgeschrieben:

- Sie haben den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD 10) zu enthalten.
- Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.

Nach der entsprechenden Gesetzesbegründung waren inhaltliche Anforderungen an medizinische Atteste zu vereinheitlichen. Durch die Nutzung von international gebräuchlichen Angaben werden zeitintensive Nachfragen bei beteiligten Stellen vermieden.

§ 60a Absatz 2d AufenthG wurde mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 17. März 2016 eingeführt. Die Regelung hat sich nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bewährt; aktueller Änderungsbedarf betreffend dieser Vorschrift wird nicht gesehen. Es bestehen deshalb keine Überlegungen in der Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur Änderung der o. g. Vorschriften vorzulegen. Die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags in diesem Regelungskomplex für diese Legislatur sind umgesetzt.